

Kurztitel

Preistransparenzgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 761/1992 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 54/2011

§/Artikel/Anlage

Art. 2 § 9

Inkrafttretensdatum

28.07.2011

Text**Automationsunterstützter Datenverkehr**

§ 9. Daten und Informationen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes einer zwischenstaatlichen Organisation oder der E-Control zwecks Eingabe in die Preistransparenzdatenbank mitzuteilen oder auf Grund einer nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnung zu melden oder mitzuteilen sind, dürfen, soweit dies zur Durchführung dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen erforderlich ist, automationsunterstützt ermittelt, verarbeitet und übermittelt werden.